

LESEFASSUNG OHNE BEGRÜNDUNG (Änderungen sind gelb markiert)

Allgemeinverfügung des Landkreises Diepholz zur Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne bei Vorliegen eines Nachweises des Corona-Virus SARS-CoV-2

Der Landkreis Diepholz erlässt gem. § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. §§ 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 S. 2 IfSG, sowie § 3 Abs.1 S.1 Nr.1 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

Diese Allgemeinverfügung soll sicher stellen, dass Personen, denen ein positiver Befund über eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durch den behandelnden Arzt mitgeteilt wurde, sich bereits vor Erteilung eines schriftlichen Quarantänebescheides so verhalten, dass keine weiteren Personen durch sie infiziert werden.

§ 1 – Betroffene Personen

(1) Personen, denen erstmalig ein positiver Befund aufgrund eines PCR-Tests zum Nachweis des Corona-Virus SARS-CoV-2 durch den behandelnden Arzt mitgeteilt wird, haben ab Mitteilung des positiven Befundes eine Absonderung in häuslicher Quarantäne einzuhalten. Bis zur Aufhebung der Quarantäne ist es den betroffenen Personen untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Personen,

a) denen erstmalig ein positiver Befund eines ärztlich begleiteten Antigentest (= Schnelltest) durch den durchführenden Arzt mitgeteilt wird,

b) Personen, die im Rahmen eines Corona Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung durch Laien („Corona-Selbsttest“, der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde) positiv getestet wurden,

haben unverzüglich eine PCR-Kontrolluntersuchung durch die hausärztliche Praxis nach telefonischer Voranmeldung in der Praxis einzuleiten. Bis zur Vorlage eines endgültigen Befundes ist es den betroffenen Personen untersagt, ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

§ 2 – Weitere Pflichten der betroffenen Personen

- (1) Die betroffenen Personen sind verpflichtet, eine Kontaktliste zu erstellen. Diese muss anhand der jeweils gültigen Kontaktnachverfolgungskriterien des Robert-Koch-Instituts (RKI) für den Zeitraum
 - ab zwei Tage vor Auftreten erster Symptome oder
 - ab zwei Tage vor dem Tag der Durchführung des Tests, wenn keine Symptome vorliegen,erstellt werden.

Die Kontaktliste muss folgende Angaben enthalten: Name, Vorname, Tag des letzten Kontakts, Art und Dauer des Kontakts, Adresse und Telefonnummer der Kontaktpersonen. Eine Mustervorlage sowie eine Übersicht der aktuell gültigen Kontaktnachverfolgungskriterien des RKI stehen unter www.diepholz.de zum Download zur Verfügung. Die Kontaktliste wird bei der ersten telefonischen Kontaktaufnahme mit der betroffenen Person aktiv vom Gesundheitsamt angefordert. Sie ist nicht im Vorfeld einzureichen.

- (2) Die betroffenen Personen müssen ihre Kontaktpersonen umgehend darüber informieren, dass diese als Kontaktpersonen gemeldet wurden. Sie haben die Kontaktpersonen darauf hinzuweisen, dass ein Hinweisblatt für Kontaktpersonen im Internet unter www.diepholz.de zur Verfügung steht.
- (3) Für die Zeit der häuslichen Quarantäne unterliegen die betroffenen Personen der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 IfSG. Die betroffenen Personen haben den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten und können ggfs. auch durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und ihnen auf Verlangen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

§ 3 – Einzuhaltende Hygieneregeln

- (1) Die betroffenen Personen haben die nachfolgenden Kontakt- und Hygieneregeln einzuhalten.¹
- (2) Den betroffenen Personen ist es untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören.
- (3) Die betroffene Person hat gegenüber anderen Personen des eigenen Hausstands in zeitlicher und räumlicher Hinsicht grundsätzlich Abstand einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die betroffenen Personen sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.

1

Eine ausführliche Übersicht der vom RKI empfohlenen Hygienemaßnahmen sind im Internet unter www.diepholz.de zu finden

Dies gilt gegenüber Säuglingen und Kleinkindern oder von der betroffenen Person im häuslichen Umfeld betreuten Pflegebedürftigen soweit dies möglich ist; gleiches gilt, wenn es sich bei der betroffenen Person selbst um einen Säugling oder ein Kleinkind oder eine pflegebedürftige Person handelt.

- (4) Husten und Niesen soll in die Armbeuge oder ein Einmaltaschentuch, das danach unmittelbar in einem Mülleimer mit Deckel entsorgt wird, erfolgen. Die betroffenen Personen sollen dabei Abstand zu anderen halten und sich weg drehen.
- (5) Die betroffenen Personen sollten sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen und das Berühren von Augen, Nase und Mund vermeiden.

§ 4 – Beendigung der häuslichen Absonderung und Bescheid

- (1) Die Entlassung aus der häuslichen Absonderung bei Vorliegen eines positiven PCR-Tests erfolgt ausschließlich durch das Gesundheitsamt. Bei Vorliegen eines negativen PCR-Tests für Personen nach § 1 Absatz 2 b) endet die häusliche Absonderung mit Mitteilung des negativen Testergebnisses durch die abnehmende Stelle.
- (2) Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten vorbehaltlich einer gesonderten schriftlichen Einzelverfügung über die Anordnung einer Quarantänemaßnahme. Ab Zugang der Einzelverfügung („Bescheid über die Anordnung der Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne“) gelten für die von ihr betroffene Person ausschließlich die Regelungen der Einzelverfügung. Das in der Einzelverfügung enthaltende Enddatum des Quarantänezeitraumes stellt eine Entlassung aus der Absonderung gemäß Abs. 1 dar.

§ 5 – Ordnungswidrigkeiten

Ein Verstoß gegen § 1 dieser Allgemeinverfügung kann nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 Infektionsschutzgesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

§ 6 – Inkrafttreten und Sofortvollzug

Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt bis einschließlich 30.11.2021.

Sie ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.